

dieser Erwiderung selbstverständlich überfordert. Gern hoffe ich, daß die Fachleute der einzelnen Kommissionen und die besonderen Kenner der einzelnen angesprochenen Themenbereiche die Diskussion mit Maier fortführen und noch Wichtigeres und Umfassenderes als Argument und Gegenargument aus ihrem Wissensschatz hervorholen.

Paul Nordhues

ANERKENNUNG DER CONFESSIO Augustana durch die katholische Kirche?¹ – Zunächst danke ich Herrn P. Hacker und Herrn Th. Beer, daß sie durch ihre Beiträge auf Fragen, die sich mit einer möglichen Anerkennung der *Confessio Augustana* stellen, hingewiesen und dadurch zu einer weiteren Klärung aufgerufen haben. Th. Beer gegenüber ist sodann ein mögliches Mißverständnis klarzustellen: mit einer Anerkennung der CA geht es nicht um ein Votum für Melancthon gegen Luther, sondern um ein Votum für die offiziell von den evangelisch-lutherischen Kirchen angenommenen Bekenntnisse, unter denen Luthers Kleinem Katechismus und der CA als Bekenntnisgrundlagen nach der Verfassung des Lutherischen Weltbundes besondere Bedeutung zukommt.

Zur Interpretation der CA ist, und darin ist P. Hacker voll zuzustimmen, Melancthons »*Apologia Confessionis Augustanae*« ein »unentbehrlicher Kommentar«. Melancthon verfällt darin im Unterschied zur CA in der Wertung seiner katholischen Gesprächspartner in einen äußerst polemischen Ton (vgl. CA XX, 5 ff. mit Ap XVIII, 2; Ap XX, 3), in den Sachfragen selbst jedoch – dies wird vielfach übersehen – festigt er, auch unter Einbeziehung der 1530 in Augsburg erzielten Einigung die gemeinsame katholisch-lutherische Basis (vgl. Sündenbegriff: Todsünde, Wertung der guten Werke, Gegenwart Christi im Abendmahl, Buße und Ordination als Sakrament, *gratia gratum faciens* u. a.). Diese in der CA und Ap – und weitgehend auch von Luther in dieser Zeit – bezogene Position ist nicht identisch mit der Position Luthers wie Melancthons

von 1520/21, wie an der Frage der Willensfreiheit, des Sündenbegriffs, der Wertung der alten Konzilien, des Amts- und Kirchenbegriffs noch eingehender aufzuweisen wäre.

Die Befürchtungen von Beer bezüglich 1. einer unannehmbaren »forensischen Gerechtigkeit Melancthons«, die »in einer unausgeglichenen Spannung zur effektiven Gerechtsprechung« (!) stehe, und 2. eines »Übergehens des Verdienstes« beruhen auf falschen Voraussetzungen und betreffen weder die CA noch die Ap². Das theologische

² Vgl. Th. Beer, *Der fröhliche Wechsel. Grundzüge der Theologie Martin Luthers*. Leipzig 1974 I, S. 106: »Melancthon erwähnt in der Apologie der Konfession IV, 73 (Bek. Schr. S. 198) Lohn und Verdienst im lateinischen Text, im deutschen Text läßt er sie weg.« Abgesehen davon, daß in dem Urteil »Übergehen des Verdienstes« der für die Ap maßgebliche lt. Text unter der Hand verschwindet, entfällt die Berufung auf den von Justus Jonas(!) übersetzten und etwas umgeordneten deutschen Text, da hier – weiter unten – eindeutig gesagt wird, »daß die guten Werke wahrlich verdienstlich« sind und daß dieses Verdienst den Unterschied in der Belohnung der Seligen ausmacht: »So haben sie denn eigen und sonderlichen Verdienst, wie ein Kind für den andern« (BSLK 229, 42. 60–230, 7). Vgl. diese Zeitschrift 4/76, S. 376 f., Anm. 12.

Daß die »forensische Gerechtigkeit Melancthons« »nicht einmal die erste Gerechtigkeit Luthers« wiedergibt, ist nicht verwunderlich, da Melancthon in Ap IV 252 diesen Ausdruck »nach richterlichem Gebrauch für gerecht erklären« (*usu forensi iustum pronuntiarum*) gerade von der vorausgegangenen ersten Rechtfertigung (*ex impio iustum effici*) unterscheidet, um damit (im Unterschied zum frühen Luther) mit der Stelle Jak 2, 24 ins reine zu kommen. An der zweiten Stelle, an der in der Ap dieser Ausdruck begegnet (Ap IV 305), ist die Voraussetzung des forensischen Gerechterklärens die uns durch den Glauben mitgeteilt und geschenkte fremde Gerechtigkeit Christi (vgl. die Belegstellen 1 Kor 1, 30 und 2 Kor 5, 21!) (vgl. V. Pfnür, *Einig in der Rechtfertigungslehre*. Wiesbaden 1970, S. 155–181, bes. 174–178; diese Zeitschrift 4/76, S. 376, Anm. 10).

¹ Vgl. diese Zeitschrift 4/75, S. 298 ff.; 1/76, S. 95 ff.; 2/76, S. 189 ff. und 4/76, S. 374 ff.

Anliegen der Unterscheidung Luthers von *gratia* und *donum* ist in der CA und Ap in der Sache voll aufgenommen. Lediglich Luthers christologische Hilfskonstruktion ging in dieser Frage (wie auch in der Abendmahlslehre: vgl. Luthers Ubiquitätslehre) in die CA, aber auch in Luthers Katechismen und Schmalkaldische Artikel, nicht ein. Demgegenüber kommen in der CA und Ap das heilsgeschichtliche Denken und die Aussagen der Schrift stärker zum Tragen, wie etwa in der Einbeziehung der Gabe des Hl. Geistes in die Rechtfertigungslehre sich zeigt. Doch können Melancthon und die CA auch hier auf Aussagereihen Luthers zurückgreifen, wie in der Frage der Heiligung durch den Hl. Geist deutlich wird³.

P. Hacker sieht mit Verweis auf Luthers Brief an Jonas vom 21. 7. 1530 »die verbreitete Beurteilung der Augustana als Vertuschung ... durch ein Urteil Luthers büchstäblich gerechtfertigt«. Abgesehen davon, daß die grundsätzlich methodische Frage nach dem Maßstab, der das Urteil »Vertuschung« »rechtfertigt«, nicht durch einen Verweis auf eine Äußerung Luthers zu lösen ist, läßt sich aus der angezogenen Stelle – auch unabhängig von der Reihe positiver Aussagen Luthers zur CA – keine allgemeine Abwertung der Lehraussagen der CA herauslesen (vgl. auch die am selben Tag geschriebenen Briefe Luthers an Melancthon und Kurfürst Joh. v. Sachsen). Nach dem Kontext des Briefes und der historischen Situation greift Luther mit dem Stichwort »verschweigen« die Argumentation »Satan's«, gemeint sind der katholischen Gegner, auf. Was Luther mit den drei genannten Punkten vermißt, ist die polemische Abrechnung mit dem Gegner, wie sein in dieser Zeit verfaßter »Widerruf vom Fegfeuer« zeigt: Gegenüber den »Sophisten«, die jetzt ihre Greuel »durch viel Geplärr und Geschrei zu verbergen sich unterstehen und sich herausputzen«, »aus ihrem Schandloch sich hervormachen, daß man all ihr lästerliches Lehren und Wesen vergessen sollte«, will er »wieder das alte Register hervorziehen« (WA

30 II, 367). Die Formulierung »Artikel ... vom Antichrist Papst« weist in dieselbe Richtung. Melancthon reiht demgegenüber diesen Artikel nicht ein in die für die Predigt vor dem Volk nötigen Lehrartikel, sondern in die »gehässigen« Artikel, »die mehr in die Schul als in die Predigten in der Kirchen gehören« (CR II 182 f.). Auf diesem Hintergrund ist das Fehlen dieses Artikels in der CA keine kirchentrennende Lehre, sondern ermöglicht umgekehrt eine unpolemische, sachliche Diskussion dieser Frage des päpstlichen Amtes im gegenwärtigen katholisch-lutherischen Dialog (vgl. USA-Dialog 1974 ff.).

Wenngleich eine genaue Untersuchung des Verhältnisses von CA und Konzil von Trient noch aussteht, so ist andererseits nachzuweisen, daß den Einstieg für das Luther-Verständnis der Konzilsväter die Sammlungen ketzerischer reformatorischer Sätze bilden, die 1530 der katholischen Kontroverstheologie dazu dienten, den Unterschied der CA zur früheren Lehre der Lutherischen aufzuzeigen⁴.

*

Mit der Anerkennung der CA als Zeugnis kirchlichen Glaubens geht es darum, die CA so zu verstehen, wie sie sich selbst versteht, nämlich 1. als Zeugnis, in dem Kirchen ihren Glauben zum Ausdruck bringen (*Ecclesiae magno consensu apud nos docent*, CA 1), und 2. als Zeugnis, in dem der mit der Gesamtkirche übereinstimmende Glaube seinen Niederschlag findet (*nihil esse receptum contra scripturam aut ecclesiam catholicam*, Beschluß des 2. Teils, vgl. Beschluß des 1. Teils). Wenngleich bei der gebotenen Kürze die wichtigsten Fragen nur kurz angerissen werden konnten, so ergeben sich doch m. E. keine gravierenden Gründe, der CA diesen Anspruch zu bestreiten.

Vinzenz Pfnür

⁴ Vgl. V. Pfnür, Zur Verurteilung der reformatorischen Rechtfertigungslehre auf dem Konzil von Trient. In: *Annuaire historiae conciliorum* 8, 1976.

³ Vgl. diese Zeitschrift 4/76, S. 375 f., Anm. 8 f.